

Fallbeispiele zum IT-Recht – Zugang von E-Mails

Wann gilt eine E-Mail als zugegangen? Kaum zu glauben, aber dies ist in der Rechtsrealität tatsächlich ein großes Problem. Und es ist bis heute nicht eindeutig gelöst.

Nach wie vor viele ungeklärte Fragen gibt es zu dem Zustellungszeitpunkt einer E-Mail. Die Zustellung hat aus verschiedenen Gründen eine wichtige rechtliche Funktion. So ist der Nachweis des tatsächlichen Zugangs einer E-Mail für den Absender einer Nachricht dann entscheidend, wenn eine empfangbedürftige Willenserklärung enthalten ist, also die Erklärung für ihre rechtliche Wirksamkeit auch tatsächlich dem Empfänger zugehen muss. Der Absender ist für den Zugang beweisbelastet.

Unabhängig von der Frage des Nachweises der Zustellung als solcher gibt es das Problem des Zeitpunktes der Zustellung. So ist der Zeitpunkt der Zustellung beispielsweise entscheidend für die Frage, ob eine bestehende Frist eingehalten wurde (z.B. bei einer Kündigung).

Zu diesem Thema werden wir uns daher in der heutigen Ausgabe der Fallbeispiele zweier tatsächlich so ergangener Urteile näher ansehen. Ziel ist es, Ihnen ein Gefühl für die Probleme zu geben und gleichzeitig die anzuwendenden Grundsätze zu vermitteln, dies es Ihnen ermöglichen solche Sachverhalte selbst einer ersten Einschätzung zuführen zu können.

Doch bevor Sie die Lösung lesen befragen Sie zuerst Ihr Rechtsgefühl: Wie hätten Sie die Fälle entschieden?

Fallbeispiel 1:

Der Kunde eines Reisebüros hat dieses mit der Buchung einer bestimmten Reise beauftragt. Die Buchung sollte automatisch erfolgen, sobald diese zu einem bestimmten Reisepreis verfügbar sei. Der Kunde fand danach die Reise anderweitig und buchte selbst. Per E-Mail, die er abends um 20.38 Uhr abgeschickt hatte, informierte er das Reisebüro darüber, dass er die Reise nunmehr selbst gebucht habe und daher sein Auftrag gegenstandslos sei. Am Folgetag um 08.10 Uhr morgens buchte der Inhaber des Reisebüros – in der Annahme des noch bestehenden Auftrages des Kunden – die Reise. Der Kunde stornierte die Buchung des Reisebüros und verlangt nun vom Reisebüro die Erstattung der dafür angefallenen Kosten.

Frage:

Kann der Kunde die Kosten für die Stornierung der Reise ersetzt verlangen?

Antwort zu Fallbeispiel 1:

NEIN.

Der Fall wurde mit Urteil vom 29.03.2011 vom Amtsgericht Meldorf entschieden.

Das Gericht ging juristisch sauber vor:

Bei der E-Mail an das Reisebüro handelte es sich um eine Kündigung des Auftrages (rechtlich ein so genannter „Geschäftsbesorgungsvertrag“).

Eine Kündigung ist eine so genannte empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie bedarf also zu ihrer Wirksamkeit zwingend des tatsächlichen Zugangs beim Empfänger (wohlgemerkt nur des Zugangs, nicht der tatsächlichen Kenntnisaufnahme).

Unter Anwesenden ist der Zugang durch mündliche Mitteilung (wenn die Willenserklärung nicht schriftlich zu erfolgen hat) oder durch Übergabe der schriftlichen Erklärung möglich. Auch eine unter Abwesenden abgegebene empfangsbedürftige Willenserklärung – wie hier – wird aber erst dann wirksam, wenn sie dem Empfänger tatsächlich zugeht. Voraussetzung für den Zugang ist in soweit zweierlei: Die Erklärung muss in den Machtbereich des Empfängers gelangen, zusätzlich muss für den Empfänger unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestehen. Hervorzuheben ist vor allem das zweite Kriterium: Auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger und deren Zeitpunkt kommt es nicht an, sondern nur auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Teilweise wird in der juristischen Literatur angenommen, dass eine E-Mail immer schon zum Zeitpunkt der Abrufbarkeit als zugegangen gelten soll, es sei denn der Zugang erfolge zur Unzeit.

Dagegen hat sich für Briefpost die herrschende Ansicht entwickelt, dass zu fragen ist, wann der Empfänger unter normalen Umständen die Post an sich nehme. Übertragen auf die E-Mail muss also gefragt werden, wann üblicherweise E-Mails abgerufen und zur Kenntnis genommen werden.

Hierbei sei, so das Gericht in dem hier zu entscheidenden Fall, bei der Auslegung der Zugangsregelung auf den Sinn und Zweck der Vorschrift und die Werteordnung des Grundgesetzes abzustellen. Sowohl die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), als auch die allgemeine Privatautonomie (Art. 2, Art. 1 GG) seien in unzulässiger Weise eingeschränkt, wenn man von dem Inhaber einer Vorrichtung zum Empfang von Willenserklärungen verlangen würde, dass diese pausenlos überwacht werden müsse. Daher sei ausschlaggebend – zumindest im geschäftlichen Bereich – dass sowohl der Absendezeitpunkt (hier: 20.38 Uhr), als auch der Buchungszeitpunkt durch das Reisebüro (hier 08.10 Uhr am nächsten Morgen) außerhalb der üblichen Geschäftszeiten liege. Vor diesem Hintergrund sei ein Zugang noch nicht gegeben.

Da also die Kündigung noch nicht dem Kündigungsempfänger zugegangen war bestand der ursprünglich erteilte Auftrag weiter. Damit hat das Reisebüro auftragsgemäß und damit rechtmäßig gehandelt. Der Kunde bleibt auf den Stornierungskosten sitzen.

(AG Meldorf, Urteil vom 29.03.2011, Az.: 81 C 1601/10)

Fazit:

In erster Linie bei E-Mails an Firmen bzw. Unternehmer oder Kaufleute hat sich in der Rechtsprechung die Grundregel herausgebildet, dass die „üblichen Geschäftszeiten“ für den Abruf von E-Mails heranzuziehen sind. Wie gesagt geht es nur um die Frage der Möglichkeit der Kenntnisnahme von einer E-Mail. Regelmäßig unerheblich ist es, ob die E-Mail dann auch tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde.

Warum das Gericht hier meinte, dass die übliche Geschäftszeit um 08.10 Uhr noch nicht begonnen habe, entzieht sich der Kenntnis des Autors. Normalerweise wird Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 16.30 Uhr von einer üblichen Geschäftszeit ausgegangen werden können. Bestimmte Branchenübungen können aber eine abweichende Bewertung mit sich bringen. So wird wohl beispielsweise eine E-Mail an eine Bar oder einen Nachtclub kaum morgens als zugegangen angenommen werden. Letztlich kommt es auch hier immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

Fallbeispiel 2:

Eine Anwaltskanzlei versendet per E-Mail eine Abmahnung. Diese E-Mail wird gleichzeitig „Bcc“ an einen Anwaltkollegen derselben Kanzlei gesendet. Der Empfänger der E-Mail reagierte nicht. Im folgenden Gerichtsverfahren konnte er nachweisen, dass die betreffende E-Mail von seiner Firewall aufgehalten wurde, also tatsächlich nie im Posteingang eingetroffen ist. Der Kanzleikollege bestätigte vor Gericht, dass er die versendete E-Mail in seinem Posteingang erhalten hat.

Frage:

Kann sich der abgemahnte mit Erfolg darauf berufen, dass er die Abmahnung per E-Mail nicht erhalten hat und damit keine wirksame Abmahnung vorliegt?

Antwort zu Fallbeispiel 2:

NEIN.

Das Landgericht Hamburg, welches den Fall zu entscheiden hatte, urteilte, dass der Empfänger der E-Mail das Risiko, dass ihn die E-Mail nicht erreicht, hier selbst tragen muss.

Das Gericht führt hierzu wörtlich wie folgt aus:

Darüber hinaus hat nach Auffassung der Kammer die E-Mail vorliegend als zugegangen zu gelten. Denn von einem Zugang ist auszugehen, wenn eine Willenserklärung und dementsprechend eine geschäftsähnliche Handlung so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen (BGHZ 67, 271, 275; BGHNJW 2004, 1320, 1321). Abmahnungen, die per E-Mail übermittelt werden, sind zugegangen, wenn sie an eine vom Empfänger im geschäftlichen Verkehr verwendete E-Mail-Adresse geschickt wurden und in der entsprechenden Mailbox des Empfängers angekommen sind. Wenn die E-Mail in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, ist der Zugang für den Zeitpunkt anzunehmen, zu dem mit einer Kenntnisnahme üblicherweise gerechnet werden kann.

Dem Ankommen in der Mailbox entspricht es, wenn eine E-Mail üblichen Umfangs, die wie hier bei Rechtsanwalt RA L. laut dessen eidesstattlicher Versicherung v. 27.5.2009 problemlos angekommen ist, in anderen Mailboxen von einem Sicherungssystem des Empfängers wie einer sog. Firewall aufgehalten und an anderer Stelle als der Mailbox zwischengespeichert wird. Auch in einem solchen Fall kann mit der Kenntnisnahme innerhalb ein oder zweier Arbeitstage üblicherweise gerechnet werden. Denn der Zugang der Kontrollmail und der Umstand, dass die E-Mail nicht „zurückkommt“, begründen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die E-Mail auch an anderer Adresse angekommen ist.

Auch bei einem während Krankheit, Urlaub oder Haft im Briefkasten oder einer Mailbox eingegangenen Schriftsatz ist Zugang anzunehmen, da unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. Vorliegend hat es, wie die Ag. vorgetragen hat, einen Zustellversuch gegeben, die Mail wurde aber von der Firewall aufgehalten, sodass kein Sachbearbeiter sie gesehen hat. Die E-Mail ist auch unstreitig nicht an den Ast. zurückgesendet worden. Demnach war die E-Mail in der Firewall im Machtbereich der Ag. angekommen und gilt als zugegangen, weil unter normalen Umständen damit gerechnet werden konnte, dass die E-Mail zur Kenntnis genommen werden würde.

(LG Hamburg, Urteil vom 07.07.2009, Az.: 312 O 142/09)

Fazit:

Da also der Empfänger der Mail für seine Infrastruktur, die er zum Empfang bereithält, verantwortlich ist, muss er dafür einstehen, dass seine Firewall die E-Mail nicht durchgelassen hat. Wichtig ist der Hinweis des Gerichts auf Krankheit, Urlaub oder Haft. Auch dann, so das Landgericht, muss also sichergestellt werden, dass der Mailaccount regelmäßig geprüft wird. Ob dies bei Privatpersonen auch so gesehen werden kann, dürfte unwahrscheinlich sein.

Es dürfte empfehlenswert sein, bei jeder Abwesenheit von mehr als ein bis zwei Tagen immer einen Abwesenheitsassistenten einzuschalten, den jedes Mailprogramm zur Verfügung stellt. Wäre nämlich in dem Fallbeispiel eine automatische Antwort zurückgekommen, dass der Inhaber der E-Mailadresse bis zu einem genannten Datum seine E-Mails nicht abrufen, hätte der abmahnende Rechtsanwalt nicht automatisch mit einer Kenntnisnahme rechnen können. Wird dieses Instrument aber bewusst genutzt, beispielsweise weil mit einer entsprechenden E-Mail zu rechnen ist, wäre das wohl als bewusste Zugangsvereitelung zu werten. Das ist dann so, wie wenn ein Einschreiben in Kenntnis des Inhalts bewusst nicht angenommen bzw. abgeholt wird. Die Gerichte sind sich einig, dass in diesen Fällen der Empfänger dennoch den Inhalt des Schreibens gegen sich gelten lassen muss. Die Vogel-Strauss-Taktik funktioniert in solchen Fällen also nicht.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de